

*Ludger Hoffmann*

## Vom Ereignis zum Fall. Sprachliche Muster zur Darstellung und Überprüfung von Sachverhalten vor Gericht

### 1. Vorbemerkung zur Methode

Gegenstand linguistischer Diskursanalyse ist das sprachliche Handeln in der Alltagspraxis. Ihr Augenmerk gilt insbesondere der durch institutionelle Zwecke bedingten spezifischen Ausprägung sprachlicher Mittel und Handlungsmuster. Die Analyse ist konkret. Sie setzt beim vorfindlichen Handlungszusammenhang an, dokumentiert ihn durch Ton- und Bildaufzeichnung, die dann als Transkription weiterverarbeitet wird. Die analytische Rekonstruktion erstreckt sich auf die Funktion sprachlicher Mittel, die Muster, Bedingungen und Zwecke sprachlicher Handlungen und die Formen des Wissens von Aktanten. Die Systematik von Äußerungsformen ergibt sich unter dieser Perspektive als funktionale Bestimmung ihres Zwecks im Handlungszusammenhang. Ein prominenter Zweck von Sprache ist ihr Beitrag zur Verarbeitung, Repräsentation und Vermittlung von Wissen über die Wirklichkeit. Die Einführung und weitere Bearbeitung von Sachverhalten im Diskurs ist gebunden an ein spezifisches Potential sprachlicher Handlungsmuster. Zentrale Elemente dieses gesellschaftlich ausgearbeiteten Potentials werden im vorliegenden Beitrag am Beispiel des forensischen Diskurses behandelt.

### 2. Zur Fallkonstitution

Die Kommunikation vor Gericht ist ein zentrales Glied einer Kette von Kommunikationen, deren Ausgangspunkt bestimmte Ereignisse in der Wirklichkeit bilden. Ereignisse interessieren aber nicht als singuläre, dynamische Entitäten mit raum-zeitlichen Fixpunkten. Der rechtliche Zugriff kann sie auch nicht in ihrer Totalität nehmen, sondern nimmt sie immer schon als Instanzen von Ereignistypen. Als Ereignistypen sind sie relevant, insofern sie als Ausgangslagen, Umstände, Resultate oder Folgen menschlichen Handelns zu betrachten sind. Der rechtliche Zugriff erfolgt somit stets unter der Perspektive eines menschlichen Handlungsmodells. Es handelt sich um Ereignisse, die von Teilnehmern und/oder Beobachtern als normativ abweichend interpretiert werden. Vorausgesetzt ist ein Wissen um eine Rechtsnorm, das eine Alternative zum faktischen Handlungsverlauf enthält. Dieses Wissen enthält nicht nur die Norm als dem Handelnden äußerliche ›Modalität‹ (charakteristisch ausgedrückt durch: ›du darfst nicht X-en [unter den Bedingungen B1, B2 etc.].‹), sondern bereits handlungsorientierte Anwen-

dungsregeln. Dieses Normwissen kann einfach oder (bei professionellen Rechtsanwendern) komplex entwickelt sein. Eine sehr einfache Version wäre beispielsweise:

- (1) Man darf niemanden töten. Wenn A etwas tut und B daraufhin stirbt und B ohne das Zutun von A nicht gestorben wäre, so hat A den B getötet.

Die entscheidende Interpretationsleistung besteht darin, konkrete Ereignisse der Wirklichkeit in eine Form zu bringen, die sie als Instanz eines abstrakten, normativen Ereignistyps erscheinen läßt.

- (2a) Die Tante von Franz K. war bettlägerig und durch lange Krankheiten geschwächt. Schließlich zog sie sich eine Lungenentzündung zu, an der sie starb.  
 (2b) Franz K. wußte, daß seine bettlägerige Tante eine Lungenentzündung nicht überleben würde. Er war ihr Alleinerbe. Franz K. sorgte dafür, daß im Krankenzimmer ständig Zugluft herrschte. Seine Tante starb an einer Lungenentzündung.  
 (2c) Franz K. hat einen Mord begangen. Er hat seine Tante aus Habgier heimtückisch getötet.

Bis zu einer rechtlichen Qualifikation (wie in 2c) sind verschiedene Durchgangsstadien der sprachlichen Sachverhaltsrepräsentation zu erwarten. Die traditionelle juristische Lehre von der ›Subsumtion‹ geht von einer strikten Trennung zwischen Sachverhalten und ihrer rechtlichen Beurteilung aus. Der Richter stellt einen bestimmten Sachverhalt fest (a), ordnet ihn den für einen solchen Sachverhalt geltenden Rechtsnormen zu (b) und zieht die vorgesehenen rechtlichen Konsequenzen (c). Selbst wenn man die Vorstellung, es handle sich bei der Rechtsanwendung letztlich um die Einsetzung in ein logisches Schlußschema (Syllogismus *modus barbarus*), beibehalten will: in der Praxis ist es gerade die Frage, wie man zu einer einsetzungsfähigen Sachverhaltsfassung kommt (a) und wie man die Rechtsnormen zu verstehen hat (b). Bleiben wir hier bei Punkt (a): der Sachverhalt ist eben nicht unabhängig von Zielen, Interessen und Darstellungsfähigkeiten der Teilnehmer gegeben, und er wird von den Agenten der Institution auch nicht unabhängig von möglicher Rechtsanwendung betrachtet. Die Entscheidung bleibt einer Instanz vorbehalten, die selbst an den fraglichen Ereignissen nicht teilgenommen hat. Der Zugriff des Gerichts kann sich auf Spuren oder Dokumente jener Ereignisse erstrecken, die in ›Augenschein‹ genommen werden können. Es bleibt aber im wesentlichen angewiesen auf sprachliche Darstellungsleistungen von Teilnehmern in den verschiedenen Phasen eines Verfahrens. Solche Darstellungen gehen in Schriftsätze und Anzeigen ein, sie sind in der Hauptverhandlung unmittelbar und mündlich vorzutragen.

Die Formen der Darstellung ergeben sich aus dem in der Sprache angelegten Potential zur Verständigung über Sachverhalte. Die Sachverhalte sind also nicht unabhängig, sondern in der einen oder anderen *Form* gegeben. Die Wahl erfolgt nicht beliebig, sondern in Abhängigkeit von Wissen, Handlungsmöglichkeiten und stratischen Zielen der Teilnehmer. Der Rückgang auf die faktischen Ereignisse muß die verschiedenen Filter in Rechnung stellen, z. B.:

- Zeuge A hat wenig vom Ereignis wahrnehmen können;
- Zeuge B leidet unter (nicht-strategischem) Gedächtnisschwund;

– Zeuge C vermag sein Wissen nicht so zu organisieren, daß eine zusammenhängende Darstellung entstehen kann;

– der Angeklagte D wird so befragt, daß er die Ereigniskette nicht so wie geplant in ihrer komplexen Verknüpfung schildern kann;

– Zeuge E sagt parteiisch aus, weil er sich rächen will;

– der Angeklagte F sucht sich mit offenkundigen Lügen durchzuschlagen etc.

Die Rekonstruktion des Vergangenen stößt auf die bekannten Grenzen: so, wie es war, ist es nie wieder; nicht alles, was dargestellt wird, kann zugleich wahr sein; die Wirklichkeit verschwindet hinter konfligierenden Darstellungen. Der Modus verschiebt sich von der ›Wahrheit‹ zur Plausibilität: Wie könnte es denn gewesen sein? Wem kann man glauben? Das bedeutet:

- (a) die dargestellten Ereignisse werden fortlaufend einer Kontrolle am Maßstab der Alltagslogik unterzogen (Normalisierung);  
 (b) die sprachlich repräsentierten Sachverhalte werden auf ihre Verträglichkeit hin überprüft (Kohärenzerwartung);  
 (c) der darstellende Aktant unterliegt ständiger Einschätzung seiner Glaubwürdigkeit (Personalisierung).

In allen Fällen handelt es sich um eine Konfrontation des Konkret-Besonderen mit dem Allgemeinen: mit erwartbaren Typen von Ereignissen, mit Sprachlogik und mit Kategorien von Aktanten. Die Normabweichung muß normalisierbar sein, um thematisiert werden zu können. Hier können grundsätzliche Probleme auftreten:

- Nicht immer fügen sich die Ereignisse der Alltagsplausibilität. Wir haben keinen unabhängigen Maßstab, der sagt, was möglich ist und was nicht.
- Was als kohärent betrachtet wird, ist eine Frage des Hintergrundwissens; zudem scheint ein gewisses Maß an ›Inkohärenz‹ sogar normal.
- Die Glaubwürdigkeit einer Person muß nicht mit der Glaubwürdigkeit ihrer Darstellung korrelieren.

Unter solchen Bedingungen muß nun in der Gerichtskommunikation schrittweise jenes Wissen über bestimmte Ereignisse der Wirklichkeit aufgebaut werden, dessen Elemente einen Fall rechtlicher Beurteilung ausmachen. Dazu sind alle Aspekte auszublenken, die rechtlich nicht relevant – d. h. nicht mit dem normativen Schema verbindbar – sind. Der Fall ist eine Verkettung von Sachverhalten, die im Anspruch eine konkrete Wirklichkeit repräsentiert (a), aber bereits dem Zugriff rechtlicher Wissensschemata unterworfen wurde (b) und nunmehr als Einheit abschließender rechtlicher Beurteilung ausgesetzt werden kann (c).

In der Fallkonstitution bewegen sich die beiden Prozesse – Sachverhaltsselektion und Konkretisierung des normativen Schemas – aufeinander zu, bis die Rechtsentscheidung möglich erscheint (Engisch spricht vom ›Hin- und Herwandern des Blicks‹,<sup>1</sup> Viehweg von ›wechselseitiger Annäherung zwischen Sachverhalt und Rechtsordnung‹.<sup>2</sup>)

<sup>1</sup> Engisch: Logische Studien, S. 15.

<sup>2</sup> Viehweg: Topik und Jurisprudenz, S. 90.

Dem Recht suchenden oder der Rechtsanwendung ausgesetzten Laien müssen die abstrakten Schematisierungen fremd bleiben. Seine Darstellung bleibt seiner Alltagsperspektive verhaftet. Er verfügt nicht über das erforderliche institutionelle Wissen.

Wissen und Handlungsmöglichkeiten differenzieren zwischen »Agenten« und »Klienten« der Institution.<sup>3</sup> Ehlich u. Rehbein haben die grundlegende Unterscheidung zwischen »Institutionswissen erster Stufe« (als handlungsleitendem, unmittelbar wahrnehmungsgebundenem, undurchsicht-widersprüchlichem Aktantenwissen) und »Institutionswissen zweiter Stufe« (als institutionell systematisiertem, am Funkzionieren der Institution orientiertem – aber noch nicht »wissenschaftlichen« – Wissen von Agenten der Institution) eingeführt.<sup>4</sup>

### 3. Argumentationsmodell versus Erzählmodell

Welche sprachlichen Formen bestimmen nun die Gerichtskommunikation? Wie werden die Sachverhalte eingebracht? Zum Zwecke einer groben Zuordnung lassen sich unterscheiden:

(A) Das Argumentationsmodell: die klassische Sicht ist, daß in der Fallkonstitution die besseren Argumente den Ausschlag geben. Bis hin zu Toulmins Standardwerk<sup>5</sup> galt der forensische Diskurs als argumentatives Paradigma. Was vorgebracht wird und zu überzeugen vermag, wird der Pro- oder Contraseite – bezogen auf die *quaestio* Anklage – zugeordnet, und am Ende wird dann abgewogen. In der einen Variante erfolgt eine Abstraktion zu formallogischen Schlußschemata, ohne daß dem Zustandekommen der Prämissen viel Beachtung geschenkt würde: Rechtsentscheidung als ein Anwendungsfall der Logik. In einigen Ansätzen legt man Konsensmodelle eines rationalitätsorientierten Auditoriums zugrunde, spricht von »Aushandeln« der Prämissen oder dergleichen. Die andere Variante geht aus von Alltagsrhetorik und Topik bzw. den Modi alltäglichen (und nicht nur kooperativen) Argumentierens. Bei diesem Spiel gewinnen nicht unbedingt die besten Argumente, sondern wer am geschicktesten argumentiert, die relevanten Problemgesichtspunkte kennt, Gegenargumente antizipiert, Kohärenz wahrt usw.

(B) Das Erzählmodell: In jüngster Zeit hat die Analyse alltäglichen Erzählens auch den forensischen Diskurs einbezogen und die Funktionen narrativer Strukturen bestimmt.<sup>6</sup>

Besonders weit geht der Ansatz von Bennett und Feldman.<sup>7</sup> Ihnen gilt die narrative Form als konstitutiv für den Rechtsdiskurs. Gegen einschlägige rechtssociologische Auffassungen zur ausschlaggebenden Bedeutung von Faktoren wie

<sup>3</sup> Ehlich u. Rehbein: Kommunikation in Institutionen, S. 343.

<sup>4</sup> Ehlich u. Rehbein: Wissen, S. 36–42.

<sup>5</sup> Toulmin: The uses of argument.

<sup>6</sup> Vgl. Hoffmann: Zur Pragmatik von Erzählformen vor Gericht; ders.: Kommunikation vor Gericht.

<sup>7</sup> Vgl. Bennett u. Feldman: Reconstructing Reality in the Courtroom.

Rasse, Schicht, Geschlecht, strategischem Geschick des Verteidigers etc. setzen sie die Plausibilität der *story*. Fortlaufende *story construction* bildet den Hintergrund, vor dem Sachverhalte eingebracht und beurteilt werden, auf den sich strategische Züge und Glaubwürdigkeitseinstufung beziehen, der die Grundlagen der Rechtsentscheidung bestimmt. Soziale Faktoren kommen erst über die *story* ins Spiel, die dann allerdings nach den kulturellen Maßstäben der Juroren beurteilt wird, die ihrerseits praktisch nicht hintergebar seien.

### 4. Sprachliche Handlungsmuster im Rechtsdiskurs

Im folgenden soll der Stellenwert sprachlicher Handlungsmuster für die Fallkonstitution im forensischen Diskurs genauer bestimmt werden. Es wird sich zeigen, daß die Dichotomie »Erzählmodell versus Argumentationsmodell« zu einfach ist und differenziertere Analysen erforderlich sind.

Für die Strafverhandlung lassen sich die institutionellen Anforderungen so zusammenfassen:

- Grundlage für die Rechtsentscheidung können nur Sachverhalte werden, die in der Verhandlung selbst zur Sprache gekommen sind (»Mündlichkeitsprinzip«).
- Die Rechtsentscheidung soll am normativ unverstellten Ausgangsmaterial alltäglichen Wahrnehmens und Erlebens ansetzen.
- Der Zusammenhang der eingebrachten Sachverhalte muß der normativ erforderlichen Fall-Struktur entsprechen. So gehören zum »Tatsachverhalt« mindestens Angaben zu Täter, Tathandlung und Tatsituation.
- Zwischen konfligierenden Darstellungen oder internen Inkohärenzen muß (nach den o. a. Maßstäben) entschieden werden. Entsprechend sind die Ausgangspositionen zu überprüfen. Ausarbeitungen, Präzisierungen und Modifizierungen von Sachverhalten müssen ermöglicht werden.

Diese programmatischen Anforderungen enthalten Widersprüche, die im Diskurs auszutragen sind:

- Ein Teil der Sachverhalte ist aufgrund früherer Vernehmungen etc. bereits bekannt und in den Akten gespeichert. Das Wissen darum kann – auch von Angeklagten und Zeugen – nicht einfach ausgeblendet werden und beeinflusst latent den Diskursverlauf. Andererseits darf die Vernehmung nicht einfach durch den Rückgriff auf Elemente dieses Wissens abgekürzt werden.
- Relevant für diesen Diskurs werden Ereignisse nur, wenn sie normativ interpretierbar sind; die Sachverhalte werden normalerweise aber bereits unter dem Gesichtspunkt einer (alltagsorientierten) rechtlichen Bewertung eingebracht. Das versteht sich für Angeklagte. Aber auch der in diesem Sinne völlig unorientierte Zeuge bleibt ein Ideal, das die Wirklichkeit selten bietet.
- Eine »unverstellte«, der Aktantenperspektive weitgehend verhaftete Darstellung entspricht meist in wichtigen Punkten nicht den institutionellen Anforderungen (Struktur des Sachverhalts, Qualifizierung der Wahrnehmungsbasis, Aus-

blenden von Randereignissen etc.). Die Eingriffe des Vernehmenden können schnell dazu führen, daß die Darstellungsform aufgelöst wird und das institutionelle Schema den Ablauf dominiert.

Solche Widersprüche führen nicht nur dazu, daß bestimmte Verfahrensfiktionen mitgeschleppt und zugleich durch Praxisregeln konterkariert werden. Das widersprüchlich Erfahrene findet seinen Niederschlag im Institutionswissen der Teilnehmer und wirkt zurück auf ihre Praxis. Dies gilt auch für die Agenten, die die institutionellen Widersprüche permanent austragen müssen, ohne eine ›Lösung‹ zu haben.

Im Rahmen der institutionellen Kommunikationsform<sup>8</sup> steht allerdings ein Potential sprachlicher Handlungsmuster bereit, das eine Bearbeitung der vorgegebenen Zwecke erlaubt. Handlungsmuster sind gesellschaftlich ausgearbeitete Formen, in denen »Konstellationen der Wirklichkeit« den »Bedürfnissen der Handelnden« entsprechend transformiert werden, darin liegt ihr »Zweck«.<sup>9</sup>

Institutionelle Kommunikation ist dadurch gekennzeichnet, daß sie zum einen institutionsspezifische Handlungsmuster für die jeweiligen Zwecke ausbildet (z. B. Tausen, Verurteilen), über die – aufgrund von Wissen und Handlungsmöglichkeiten – nur die Agenten der Institution voll verfügen können. Zum anderen bedient sie sich in großem Umfang ›alltäglich‹ (d. h. auch außerhalb dieser Institution) eingelebter Formen des Handelns, an denen auch ihre Klienten – qua Wissen und Fähigkeit – teilnehmen können. Diese Handlungsmuster unterliegen gleichwohl institutionellen Bedingungen und können dadurch – von Klienten meist unbemerkt – in charakteristischer Weise modifiziert werden.

Ausgangspunkt für unsere Fragestellung ist nun, daß bestimmte Ereignisse der Wirklichkeit in spezifischem Modus (Standort, Perspektive, Erscheinungsweise) im Wissen abgelagert sind. Elemente dieses Wissens können nun in unterschiedlicher Form verbunden werden und den ›propositionalen Gehalt‹ von Äußerungen bilden, mit denen Sachverhalte in den Diskurs eingeführt werden. Die mentale Organisation ist bestimmt durch das sprachliche Handlungsmuster, in dessen Rahmen die diskursive Einführung verläuft. Die Wahl eines Musters hängt davon ab, wie ein Sprecher die Konstellation insgesamt einschätzt. Ein Sprechhandlungsmuster, mit dem Wissens Elemente übertragen werden, setzt normalerweise einen Hörer voraus, dem gerade dieses Wissen fehlt: ein klares Indiz dafür wäre eine entsprechende Informationsfrage.

Wir hatten schon festgestellt, daß es vor Gericht stets um komplexe Ereignisse der Wirklichkeit geht. Sie können in den Diskurs nur eingebracht werden vor dem Hintergrund einer mentalen Schematisierung. Denn es muß ja entschieden werden, welche Elemente des gespeicherten Wissens in welcher Art von Verknüpfung verbalisiert werden sollen und was wegzulassen ist. Für diesen Zusammenhang gibt es grundsätzlich drei Verfahrensweisen:

<sup>8</sup> Sie ist analysiert in Hoffmann: Kommunikation vor Gericht.

<sup>9</sup> Ehlich u. Rehbein: Sprachliche Handlungsmuster, S. 254f.

– Die Schematisierung wird vom Agenten der Institution vorgenommen und über Frage-Sequenzen umgesetzt, so daß die schemafüllenden Wissens Elemente abgerufen werden. Voraussetzung ist – neben Normwissen und Alltags-Wissen um ›normale Ereignisabläufe‹ – die Ausbildung eines vorläufigen Wissens über den Fall (aus anderen Aussagen, Akten etc.), das als Steuerungsinstanz genutzt werden kann (hier zeigt sich der oben beschriebene Widerspruch). Die Antworten müssen es dem Gericht erlauben (u. U. zusammen mit anderen Aussagen von Klienten), den Fall zu konstruieren.

– Der Klient erhält die Möglichkeit einer zusammenhängenden Darstellung (beim Zeugen vorgeschrieben), kann also selbst eine bestimmte Form der mentalen Organisation für ein Handlungsmuster wählen. Dafür kommen das Erzählen und das Berichten in Betracht. Schwierigkeiten bestehen dabei vor allem in der erforderlichen komplexen Planung und in der Orientierung an institutioneller Relevanz.

– Während und nach der Einbringung werden die Sachverhalte von den Agenten der Institution überprüft (s. o.); stellen sich Zweifel ein, wird das Verfahren der Argumentation gewählt. Die Argumentation hat den Zweck, eine Entscheidung über die Einstellung zu strittigen Sachverhalten zu ermöglichen. Dazu kann ein Neu-Arrangement, eine Erweiterung oder Reduzierung der eingebrachten Sachverhaltskette vorgenommen werden, zu der der Partner durch Verteidigung, Ausarbeitung, Modifizierung seiner Position beitragen kann. Wir werden sehen, daß auch hier die für die Planung einer Geschichte erforderliche komplexe Schematisierung eine Rolle spielt (vgl. Abschn. 8).

## 5. Vernehmung im Frage-Antwort-Muster

Eine Vernehmung ohne direkte Befragung ist kaum zu finden; dagegen sind Vernehmungen ohne narrative Form nicht selten und im angelsächsischen Rechtsweisen die Norm. Der Zweck des (hier nur verkürzt analysierbaren) sprachlichen Handlungsmusters besteht darin, als solche markierte Wissenslücken mithilfe des Partners aufzufüllen oder unsichere (bzw. prüfbedürftige) Wissensbestände bestätigen zu lassen. Es sind also jeweils folgende Schritte im Muster zu durchlaufen:

- (a) Ein bestimmtes Wissenselement X wird mental als fehlend oder unsicher (bzw. prüfbedürftig) markiert.
- (b) Das Wissen eines Partners P wird so eingeschätzt, daß er X weiß oder X bestätigen (bzw. nicht bestätigen) kann.
- (c1) Das fehlende Wissenselement X wird mit einer Informationsfrage für den Partner identifizierbar gemacht.
- (c2) Das prüfbedürftige Wissenselement X wird mit einer Bestätigungsfrage identifizierbar gemacht.
- (d) Der Partner sucht der Frage entsprechend sein Wissen hinsichtlich X ab.
- (e1) Der Partner bringt mit einer Handlung des Informierens das fehlende Wissens Element zum Ausdruck.
- (e21) Der Partner bestätigt das prüfbedürftige Wissenselement, u. U. fügt er eine Präzisierung hinzu.

- (e22) Der Partner bestätigt das prüfbedürftige Wissenselement nicht, u. U. fügt er eine Korrektur hinzu.
- (e3) Der Partner drückt mit einer Zurückweisung aus, daß sein Wissen hinsichtlich X für eine Antwort nicht ausreicht.
- (f) Im Falle einer Antwort wird das neue Wissen mental aufgenommen und u. U. mit dem institutionellen Akt des Feststellens ins institutionelle Wissen überführt.
- Was fraglich ist, ergibt sich institutionell aus der Differenz zwischen allgemeinen Anforderungen an die Fall-Struktur und dem jeweils erreichten Stand. Die im Alltag bestehende Verpflichtung (im weitesten Sinne), auf Fragen zu antworten, wird für Zeugen generell sowie für Angeklagte in der Vernehmung zur Person durch die Androhung einer Sanktion (Ordnungsstrafe) verschärft. Sanktionsbewehrt ist auch die Verpflichtung der Zeugen, sich an die Wahrheit zu halten. Charakteristisch für die institutionelle Interaktionsstruktur ist die Dreizügigkeit (Frage-Antwort-Feststellung), in der sich die Einbindung des Klienten in den institutionellen Aufbau von Fall-Schematisierung, den Beitrag des Klienten und die institutionelle Schemafüllung. Die Steuerung bleibt beim Agenten, der Klient ist auf die ›reaktive Position‹ beschränkt.

Dazu ein Beispiel:<sup>10</sup>

F. 20.3 06 – 15

- |    |  |  |                              |
|----|--|--|------------------------------|
| 01 | R5 Sie haben <u>wó</u> getrunken?<br>A23                                   | Im Kranzler.                               | Im Kranzler getrunken, und ä |
| 02 | R5 wann waren Sie dorthin gekommen?<br>A23                                 | .....                                      | Etwa? Etwa<br>Acht Uhr etwa. |
| 03 | R5 zwanzig Uhr . ä . hatten Sie das Lokal aufgesucht und haben das         |  |                              |
| 04 | R5 Lokal wann verlassen?<br>A23  | ... Nach Aussage des Wirts also nach eins. |                              |
| 05 | R5 Etwa nach ein Uhr . ä . Zu diesem Zeitpunkt waren Sie/<br>A23           | Ich bin doch geholt                        |                              |
| 06 | R5 waren Sie ziemlich betrunken, Sie wissen es selbst nicht<br>A23 worden. | Jä   |                              |
| 07 | R5 mehr.   |  |                              |

<sup>10</sup> Transkriptionszeichen

R Richter

A Angeklagter

Die Präsuppositionen des Vorsitzenden Richters (R) zeigen deutlich, wie Vorwissen, vorgängige Schematisierung und Alltagswissen über Ereignisabläufe die Befragung bestimmen. Es geht u. a. um ›Trunkenheit am Steuer‹. Der Betroffene hat – das gehört zur ›Fall-Geschichte‹ – nur eingeräumt, getrunken zu haben, die Fahrt aber geleugnet. Der Vorsitzende nähert sich dem Sachverhalt wie ein Erzähler der ›Geschichte‹: über die äußeren Umstände (Ort, Zeit). Im übrigen kann er den Akteuren voraussetzen, weiterhin dessen erste relevante Tätigkeit, nämlich daß er getrunken hat; offen ist, wo und wann. Zeit und Ort sind wichtige Elemente des Sachverhalts, also zu erfragen. Was einmal eingeführt ist, kann im folgenden als Präsupposition eingesetzt werden. Das Lokal wurde betreten, also muß es – dem Alltagswissen entsprechend – irgendwann verlassen worden sein. Die Erstreckung des Lokalaufenthalts gibt nicht nur einen Anhaltspunkt für den Alkoholisierungsgrad, sondern u. U. auch für mögliche Zeugen. Der Wirt wird vom Betroffenen denn auch als Zeuge angeführt (Fläche 4). Die letzte Frage des Ausschnitts dient als Bestätigungsfrage nicht mehr der Einführung eines neuen Sachverhalts. Was der Betroffene sagt, wird jeweils mit einer Feststellung wiederholt oder standardsprachlich paraphrasiert (›acht Uhr‹: ›zwanzig Uhr‹) und dann ins institutionelle Wissen überführt und gespeichert (Protokoll). Im Extremfall (wie hier) bleibt dem Befragten also nur die Auffüllung der Lücken eines vorgegebenen syntaktischen Schemas. Es ist schon schwer, problematisch erscheinende Voraussetzungen zu korrigieren (im Beispiel: ›A hat das Lokal um X Uhr verlassen‹ [als Frage-Präsupposition, Fläche 3f.] versus ›Ich bin doch geholt worden‹ [als Korrektur, Fläche 5f.] mit erheblicher zeitlicher Verschiebung, parallel schon zur folgenden Bestätigungsfrage).

In einer Befragung ist es also möglich, schrittweise die institutionell erforderte Fall-Struktur (Tatsachverhalt: Umstände, Täter, Tathandlungen), Tatsituation zu entwickeln oder bei einem Geständnis eine Rekonstruktion durchzuführen. Der Vernehmende läßt sich in seinen Fragen von der im Wissen abgespeicherten abstrakten Schematisierung leiten (›Wann und wo hat sich das abgespielt? ›Wer war dabei?‹ ›Was haben Sie getan?‹ ›Was ist dann passiert?‹ etc.). Den Kern dessen, was eingebracht wird, bilden dann elementare Handlungsstrukturen. Diese lassen sich als ›Module‹<sup>11</sup> betrachten, die zu Modulen des Falls werden können. Der Klient muß das gespeicherte Wissen fragespezifisch arrangieren. Zugleich läßt auch er sich normalerweise von einem übergreifenden Plan leiten, der sich auf den Gesamtzusammenhang des fraglichen Wirklichkeitsausschnitts bezieht, so wie er ihn mental strukturiert hat und vermitteln will. Eine entscheidende

□ Partiturklammer zur Abbildung der Zeitachse. Damit werden simultane oder sich überlappende Äußerungen in einer Fläche dargestellt.

/ Abbruch

— Emphase

· Pause (ein Punkt entspricht etwa einer Sekunde).

· fallende Intonation

· steigende Intonation

<sup>11</sup> Ehlich (Handlungsstruktur, S. 173) führt den Begriff ›Erzählmodul‹ ein.

Rolle spielt dabei seine übergreifende strategische Planung: ob er als Angeklagter leugnen (sich von der Tathandlung dissoziieren), sich rechtfertigen (auf höhere Normen berufen) oder ausweichen (sich nicht auf den Tatsachverhalt einlassen) will, ob er als Zeuge den Angeklagten be- oder entlasten will usw. Die Strategie bestimmt auch den Inhalt (Auswahl, Detailliertheit etc.) der Aussage. Die vom Vermehenden zu erbringende, vom Befragten zu übernehmende Organisationsleistung erstreckt sich somit auf einen Gegenstandsbereich, der durchaus Gemeinsamkeiten mit dem hat, auf den sich die Planung eines Erzählers bezieht:

- strukturelles Zentrum ist ein singulärer Handlungszusammenhang, der als solcher oder in seinem Ergebnis oder den Folgen eine bemerkenswerte Entwicklung bzw. Normabweichung enthält;
- er muß soweit vollständig und in seinen Umständen repräsentiert sein, daß der Ablauf nach dem Maßstab der Alltagslogik nachvollziehbar ist;
- die Wiedergabe von Randereignissen ist auf das für ein Verständnis des Kerns unumgängliche Maß zu beschränken;
- die zentrale Handlungslinie muß in ihrer zeitlichen und räumlichen Situierung, in Ausgangslage und Endzustand so abgebildet sein, daß eine personenorientierte Bewertung möglich ist.

Unter der Perspektive übergreifender Organisation lassen sich die Antworten des Befragten oft analytisch als Teile narrativer »Großformen« (Erzählmodule, Umstände, Erzählerkommentare etc.) rekonstruieren; aus der Perspektive der durch das Muster der Befragung aufgelösten Erzählform spreche ich von »segmentiertem Erzählen«. <sup>12</sup> Diese Verwendungsweise soll zugleich auf die in diesem Rahmen immer wieder beobachtbaren, meist wenig erfolgreichen Erzählversuche von Klienten verweisen. Es handelt sich um eine für institutionelle Kommunikation charakteristische Erscheinung. <sup>13</sup>

Es bestehen aber auch bedeutende Unterschiede, die eine Identifikation von Erzählstruktur und Fallstruktur, wie sie Bennett u. Feldman<sup>14</sup> (ohne Differenzierung von Analyseebenen der *story*) vornehmen, ausschließen:

- der Fall als Produkt institutioneller Tätigkeiten läßt sich auf einen vergangenen Wirklichkeitsausschnitt zurückbeziehen;
- ein Fall folgt der Perspektive institutioneller Relevanz, orientiert an einer Rechtsnorm, während in einer Erzählung der Sprecher seine subjektive Ereignisperspektive, Involviertheit ins Geschehen und Bewertung zum Ausdruck bringt und insofern seine Identität; die Erzählung ist prinzipiell subjektgebunden, der Fall ein Produkt von Intersubjektivität, was seinen Wahrheitsgehalt nicht unbedingt erhöhen muß;

<sup>12</sup> Vgl. Hoffmann: Kommunikation vor Gericht, S. 99.

<sup>13</sup> Vgl. Rehbein: Sequentielles Erzählen; Bliesener: Erzählen unerwünscht.

<sup>14</sup> Bennett u. Feldman: Reconstructing, S. 165.

- die Elemente eines Falls unterliegen einem umfassenden Wahrheitsanspruch hinsichtlich der Faktizität von Ereignissen, während dieser sich bei der Erzählung auf die präzenterte Perspektive beschränkt und fiktionale Elemente nicht grundsätzlich ausschließt.

## 6. Die erzählende Darstellung

Mit dem Frage-Antwort-Muster wird bereits eine im Alltag ausgebildete, natürlich erworbene Form in die institutionelle Kommunikation übernommen und ihren Bedingungen unterworfen. Die institutionellen Modifikationen können zu spezifischen Verstehensproblemen führen. Die Übernahme der Form erleichtert aber zunächst Klienten die Kommunikation.

Dies gilt auch für die Übernahme der konversationellen Erzählung. Sie hat ihren Ort in solchen alltäglichen Interaktionen, die nicht schon durch institutionelle Zwecke und Relevanzvorgaben, umfassende Wahrheits- bzw. Faktizitätsanforderungen gekennzeichnet sind.

Diesem nicht institutionell funktionalisierten Bereich sprachlichen Handelns (z. B. Pausengespräch, small-talk) bezeichnen Ehlich u. Rehbein als »homileische Kommunikation«. <sup>15</sup> Erzählend bringt hier der Sprecher sich selbst ein: Erfahrungen, die er anderswo gemacht hat, seine Involviertheit als Aktant im Geschehen, seine Perspektive auf die wiedergegebenen Ereignisse, seine subjektiven Bewertungen.

Gegenstand des Erzählens ist ein Handlungszusammenhang mit einem aus Sprecherperspektive unerwarteten Verlauf (in der Erzählforschung als »Komplikation«, »Wende«, »Höhepunkt«, »Planbruch« etc. beschrieben). Der in dieser Weise bewertete Ablauf ist abgelagert im Wissen des Erzählers. Seine Wiedergabe folgt einer mentalen Organisation des Ablaufs, die der Vermittlung der Sprecherperspektive für die jeweiligen Hörer dient. Faktizität, Vollständigkeit und Logik der Ereignisse sind demgegenüber sekundär. Der Sprecher entwickelt eine Logik der (erzählten) »Geschichte«, die auf den Relevanzpunkt abgestellt ist. Gemeint ist der Sachverhalt, dessen Repräsentation Zweck der Darstellung ist. Der Relevanzpunkt wird durch Kommentierungen und spezifisch erzählerische Mittel (Kontrastierung, Steigerung, Tempuswechsel, direkte Rede etc.) hervorgehoben. Auf ihm operiert die für die Sprecherperspektive entscheidende Bewertung.

Der Rezipient soll veranlaßt werden, die Ereignisse aus dem Blickpunkt des Erzählers zu sehen und zu einer ähnlichen Bewertung kommen. Dies setzt voraus, daß die prinzipielle Mehrdeutigkeit der Ereignisse sukzessiv aufgelöst und eine Linie vorgegeben wird, die direkt auf den Relevanzpunkt führt. Der Sprecher muß sich fortlaufend des Hörer-Verständnisses versichern und auf die Übermittlung seiner Relevanzen achten. Die Perspektiven-Vermittlung läuft nun aber nicht

<sup>15</sup> Ehlich u. Rehbein: Kommunikation, S. 343.

zentral über ein abstraktes Bewertungsergebnis, sondern über eine ›szenische Vergegenwärtigung‹ des Handlungszusammenhangs. Hier liegt die Funktion sprachlicher Mittel wie des historischen Präsenstendenz oder der direkten Rede. Der szenische Nachvollzug durch die Hörer ist die Voraussetzung für die Übernahme der Bewertung oder gar einer ›Lehre‹, für Sympathie, Mitleid, Anerkennung für den Erzähler als Aktanten. Die Funktionsbestimmung des Erzählens im homileischen Diskurs umfaßt also – neben der Vermittlung konkreten Wissens über einen Handlungszusammenhang und seine Bewertung – Momente wie:

- positiven Identitätszuwachs für den Erzähler als Aktanten;
- Zerstreuung in Situationen mit geringerem Handlungsdruck;
- psychische Selbstentlastung nach stabilitätsbedrohenden Situationen;
- Vergewisserung über kollektive Bewertungsmaßstäbe.

Als ›komplexer Sprechakt‹ bildet das Erzählen eine Einheit, die aus unterschiedlichen mentalen wie interaktionalen Tätigkeiten eines Sprechers gebildet wird. Das Erzählen ist gleichwohl in der laufenden Interaktion zu plazieren, es können sich Konsequenzen ergeben. Ein Durchlauf durch das Muster läßt sich grob wie folgt skizzieren:

(a) Ein Aktant nimmt bestimmte Ereignisse wahr und speichert sie in seinem Wissen. (Das gehört zur ›Vorgeschichte im weiteren Sinn‹.<sup>16</sup>)

(b1) In einer bestimmten Situation schätzt er Wissen und Interesse des Hörers so ein, daß die fraglichen Ereignisse für ihn erzählenswert sein könnten; er schätzt die Entwicklung der Situation (aktueller Handlungsdruck, Zeitvorgabe etc.) so ein, daß eine Erzählung als komplexe und große Form im Diskurs plazierbar ist (Damit setzt die ›engere Vorgeschichte‹<sup>17</sup> des Musters ein).

(b2) Es ist auch möglich und institutionell der Normalfall, daß die Erzählung vom Hörer elizitiert wird. Das setzt voraus, daß der Hörer den künftigen Erzähler so einschätzt, daß er über den Erzählgegenstand genug weiß, ausreichende Erzählfähigkeit besitzt und zum Erzählen motiviert werden kann. Hinzu kommt eine allgemeine Einschätzung der Situation als geeignet zum Erzählen.

(c) Als prospektiver Erzähler arrangiert der Aktant diese Wissensbestände mental in der Form einer Geschichte (Umstände, Handlungsablauf, Relevanzpunkt als organisierendes Zentrum, Abschluß, Bewertung); entscheidend sind Schematisierung und Relevanzpunkt – die Details müssen noch nicht vollständig in den Erzählplan eingetragen sein, sondern können auch noch im Prozeß des Erzählens aus dem Wissen abgerufen oder auch im Vorstellungsraum den Anforderungen alltäglicher Ereignislogik entsprechend ›ergänzt‹ bzw. fertigert werden.

(d1) Der Sprecher versucht, durch eine Ankündigung, die mit der Wiedergabe einer Kurzfassung der Geschichte verbunden sein kann, vom Hörer die Lizenz zur Abwicklung des komplexen Sprechakts zu erhalten. Im Abstract muß bereits einer jener Aspekte ausgedrückt sein, der die Geschichte für den Hörer erzählenswert macht: das ungewöhnliche Ereignis (›Gerade hab ich einen Unfall gehabt‹), dessen Bewertung, die Entwicklung von Personen, an denen der Hörer ein Interesse hat, das Handlungsergebnis (›Weißt du, wie

<sup>16</sup> Rehbein: Komplexes Handeln, S. 139f., passim.

<sup>17</sup> Ebd.

Peter reingelegt worden ist?«) etc. (Die Planung eines Abstracts ist ein komplexer, hier nicht zu analysierender mentaler Planungsvorgang).

(d2) Der Sprecher nimmt seine allgemeine Einschätzung (Hörer, Situation [vgl. b1]) zur Grundlage, mit dem Erzählen zu beginnen. Auch in diesem Fall ist aber der Übergang im Diskurs meist markiert, z. B. durch eine thematische Anknüpfung (an eigene Äußerungen oder Äußerungen des Vorredners), als erneuter Durchlauf durch das Erzählmuster in einer Serie von Erzählungen etc.

(d3) Im Fall der Elizitierung einer Erzählung kann der Sprecher unmittelbar anfangen.

(e) Hat er die Lizenz oder eine Plazierungsmöglichkeit, muß er die Geschichte so erzählen, daß sie vom Hörer nachvollzogen werden kann. Dazu ist zunächst ein szenischer Vorstellungsraum aufzubauen und zu vermitteln, der Bezugspunkte für fortlaufende Orientierungen (Sprecher/Hörer) im Erzählvorgang enthält (Zeit, Ort, Ausgangskonstellation, Handelde).

(f) Die einzelnen Handlungsschritte werden nun (normalerweise in der zeitlichen Abfolge des Geschehens) so aus der Perspektive des Erzählers wiedergegeben, daß der Relevanzpunkt, um dessen willen erzählt wird, herausgearbeitet wird. Erzählerische Mittel dienen szenischer Vergegenwärtigung im Vorstellungsraum. Die Perspektive vermittelt schon die Bewertung des Erzählers, sie kann aber auch explizit in einem Kommentar gegeben werden.

(g) Der Handlungszusammenhang der Geschichte wird abgeschlossen durch die Wiedergabe eines Handlungsergebnisses oder von Handlungsfolgen; es kann sich noch eine ›Lehre‹ als verallgemeinerte Bewertung anschließen.

(h) Mit dem Abschluß der erzählten Geschichte muß der Sprecher den Rekurs auf das ›normale Interaktionsformat‹, das nicht nur Hörsignale oder Einschübe wie Nachfragen oder Kurzkommentare, sondern vor allem den Sprecherwechsel vorsieht, leisten.

(i) Die Geschichte und ihre Bewertung können dann Thema der Folgeinteraktion werden. (Hier beginnt die ›Nachgeschichte‹<sup>18</sup> des Musters.)

Muster können prinzipiell in Bereiche transponiert werden, für die sie nicht primär ausgebildet sind. Es muß dann aber eine hinreichend ähnliche Handlungskonstellation vorliegen, die mit dem Muster bearbeitbar erscheint. Gründe können z. B. sein, daß bestimmte Aktanten nicht über die notwendige Fähigkeit verfügen, ein ansonsten gefordertes Muster (z. B. einen Bericht) zu realisieren. Oder das übertragene Muster scheint aus strategischen Gründen besonders geeignet. Beides trifft weitgehend zu für die Gerichtskommunikation. Eine wichtige Frage für die linguistische Erzählforschung ist, welche Modifikationen sich für das Erzählen aus institutioneller Funktionalisierung ergeben. Sie lassen sich deutlich machen durch Vergleich mit dem institutionenspezifischen Muster des Berichts (vgl. Abschn. 7).

Die Wahl des Musters ist zunächst abhängig von den Möglichkeiten, die der Vernehmende einräumt; er kann eine Erzählform blockieren oder nur als segmentierte zulassen. Wird der Erzählmodus gewählt, so geschieht das mit strikter Vorgabe und Relevanzkontrolle (Basis ist im weitesten Sinn die aktuelle Anklage; meist mit spezifischen Einschränkungen auf bestimmte Wirklichkeitsausschnitte). Für den Aufbau der Fallstruktur kommt es auf die Faktizität der repräsentierten Ereignisse an und eben nicht auf die jeweilige Perspektive und Bewertung des

<sup>18</sup> Rehbein: Komplexes Handeln, S. 139f.

Erzählers. Allerdings interessieren auch innere Zustände des Angeklagten (Motivation, Zurechenbarkeit/Verantwortlichkeit); zum Ausdruck seiner Involviertheit ins Geschehen ist somit der Erzählmodus besonders geeignet. Hinzukommt das geringere Ausmaß an mentaler Verarbeitung im Vergleich zum distanzierteren Bericht, das u. U. Einblicke erlaubt, die sonst nicht zu erhalten wären.

Die strategische Planung eines Angeklagten bestimmt auch die Organisation der erzählten Geschichte. Seine Strategie kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie die institutionell vorgegebene Systematik – etwa von Rechtfertigungsgründen – trifft. Vor allem aber muß für die Verteidigung eine geeignete Version des Tathergangs präsentiert werden, eine plausible Alternative zur Anklage. Sie muß so in sich schlüssig, kohärent und abgesichert sein, daß anschließende argumentative Problematisierungskurse durchzustehen sind. Die rechtliche Bewertung allerdings behält sich das Gericht vor, für sie sind die Voraussetzungen im Sachverhaltsbereich zu liefern.

Unter strategischem Aspekt ist somit bereits eine Umorganisation der Geschichtsebene erforderlich, mit der sie eine Belegfunktion im Rahmen der Ziele des Angeklagten erhält. Jeder Sachverhalt der Geschichte muß prinzipiell so auszuweisen sein, als sei er singular in einer Argumentation behauptet worden: die Assertionen,<sup>19</sup> mit denen die einzelnen Handlungsschritte (als Erzählmodule) wiedergegeben werden, werden somit zu narrativen Behauptungen. Die Erzählform nimmt eine Stelle in einem institutionellen Ablauf ein, die auch durch andere sprachliche Muster zu füllen wäre. Es geht nicht um Aufbau, sondern um Erhaltung von Identität angesichts eines bedrohlichen Angriffs. Auf die institutionellen Initiativen und thematischen Vorgaben ist nur Reaktion und Gegenüberstellung möglich. Das Erzählte ist Material zur rechtlichen Bearbeitung, es kann gegen den Erzähler verwendet werden. Die Identitätspräsentation wird zur institutionellen Kategorisierung umgemünzt.

Unter solchen institutionellen Prämissen gewinnt, was allein als *Form* betrachtet als ›Erzählung‹ zu gelten hätte, pragmatisch einen anderen Charakter. Eine in der skizzierten Weise funktionalisierte, in den institutionellen Handlungsraum ›Gericht‹ transponierte Erzählform nenne ich ›erzählende Darstellung‹. Die Form der Erzählung ist gebrochen durch die Orientierung an institutioneller Vorgabe und Relevanzsetzung; sie ist geprägt durch die strategischen Ziele. Als im Alltag zur Verfügung stehendes Mittel zur Repräsentation eines Handlungsablaufs wird diese Form hier benutzt, um für bestimmte Sachverhalte einen Wahrheitsanspruch zu erheben und eine spezifische rechtliche Bewertung zu erreichen. Die Geschichte wird nicht um ihrer selbst willen erzählt, sondern als Alternative zu konkurrierenden Geschichten, die der Anklage zugrundeliegen. Sie enthält Sachverhalte, die in der Regel schon auf eine mögliche argumentative Problematisierung zugeschnitten sind.

Zur Illustration wenigstens einiger der angeführten Merkmale folgt ein Ausschnitt aus der erzählenden Darstellung eines Angeklagten. Ihm wird vorgewor-

<sup>19</sup> Zur Assertion vgl. Ehlich u. Rehbein: Sprachliche Handlungsmuster, S. 264–271.

fen, er habe mit anderen versucht, Haschisch über die Grenze zu bringen. Er leugnet. Mit dem Versuch von »Tommy/Rainer«, der an der Grenze (übrigens nicht mit Haschisch, sondern mit einer Preßmasse aus Bananenschalen, die er für Haschisch hielt) gefaßt wurde, will er nichts zu tun gehabt haben.

F: 17.11 08 – 17.12 07 (segmentiert)

- (s1) Wir wollten nach Holland fahren, okay...  
 (s2) und ich bin also nicht von ausgegangen, daß er da jetzt ne Menge Haschisch kauft und dann/ sofort wieder in Wagen und wieder zurück,  
 (s3) und da hab ich ihn gefragt, was das denn soll, wieso wir dann mitgefahren wärn, da hätte er genauso gut alleine fahren können, (...)  
 (s4) Ich meine, dat der/ der muß mich dann wohl fertig gemacht haben, geredet ham se,  
 (s5) auf jeden Fall sachte er: »Ich gehe dann zu Fuß übere Grenze, ich bringe das alleine rüber, dann habt ihr da nichts mit zu tun und im übrigen/«  
 (s6) Er lechte seine Meinung dar.  
 (s7) Die war/ stand da.  
 (s8) Ja, in dem Moment wußt ich/ wußt ich ja au nich, wie ich nach Hausc kommen soll.  
 (s10) Und da hab ich gesacht: »Okay, da haste/ nur du was mit, da ham wir/ ich habe nichts mit zu tun.«  
 (s11) So hab ich das dann damals gesehn, ne,  
 (s12) und/ wurde wieder verhaftet  
 (s13) und wußte um diese Zeit nich mal, daß T/ Tommy m richtigen Namen nach Rainer heißt.

Segment 1 gehört zu jenem Erzählteil, in dem der Vorstellungsraum für den Handlungsablauf etabliert wird, hier wird der Hörer (der die Aktanten schon kennt) über die Vorgeschichte (Ziel der Aktanten) orientiert. Bereits in Verbindung damit (s2) wird eine vor dem Hintergrund der Anklage mögliche Vorstellung ausgeschaltet: der Erzähler wußte nichts von einer geplanten Schmuggeltour. Zur Strategie des Leugnens fügt sich, daß er schon bei der Planung nicht involviert war. Für ihn gehörte die Fahrt in einen anderen Musterzusammenhang (Ausflug, gemeinsame Freizeit etc.). Motiviert wird so der erste wiedergegebene Handlungsschritt (s3), der in die relevante Szene führt: der Angeklagte hat sich verbal gegen das Ansinnen von Tommy gewehrt. Inhaltlich beginnt die Darstellung der Verstrickung, die zur jetzigen Rolle des Angeklagten geführt hat. Dieser hat sich nicht, wie er zunächst wollte (dargestellt im ausgelassenen Teil), abgesetzt. Zur Erklärung dient eine Vermutung als Kommentar (s4), mit dem eine Lücke im Ablauf überbrückt wird. Die allgemeine Voraussetzung (›Reden‹ für ›Überzeugen‹) wird aber wiedergegeben (s5).

Aus dem, was bis hierher als Vermutung oder abstrakt dargestellt wurde, wird dann der Relevanzpunkt herausdestilliert. Er ist deutlich markiert durch die szenische Vergegenwärtigung in Form zweier direkter Reden (s6, s10). Ihre Funktion ist es zu zeigen, wie der Angeklagte dazu gekommen ist, bei den anderen zu bleiben (mit denen er dann verhaftet wurde [s12]). Das entscheidende Argument von Tommy wird wörtlich wiedergegeben (s6), anschließend abstrakt illokutiv (s7) beschrieben und seine Wirkung angedeutet (s8). In seiner eigenen Äußerung hat

der Angeklagte den Punkt festgehalten, er habe mit der Sache nichts zu tun (s10). Das sei – so der distanzierende Kommentar in s11 – seine damalige Sicht gewesen, Ergebnis seiner Handlungsweise: die Verhaftung (s12).

Die wiedergegebene Rede läßt sich direkt ummünzen in die zentrale Aussage seiner Verteidigung: die ›Erzählung‹ ist funktionalisiert als erzählende Darstellung der Position des Angeklagten. Allerdings erscheint s10 im Kern eher als Postulat. Der Grund liegt in der nicht nur temporalen Verknüpfung mit s9. Denn s9 stellt einen zwangsläufigen Konflikt dar, dem der Handelnde – jenseits vernünftiger Argumente – ausgeliefert ist. Zwangsläufigkeit versus Glaube, sich heraushalten zu können: hier liegt ein entscheidendes Defizit in der strategischen Planung. Mit dieser Art Zwangsläufigkeit kann man sich kaum herausreden. Der Erzählabschluß (s13) fügt eine (schwache) Plausibilität anderer Art hinzu: wie kann man mit jemandem ›gemeinsame Sache machen‹, dessen wirklichen Namen man nicht mal kennt? (Ihr läßt sich leicht die andere entgegenhalten: ein Name reicht, zumal bei Jugendlichen kann das jahrelang ein Spitzname sein). Zugleich soll sie eine Distanzierung von Tommy zum Ausdruck bringen.

Insgesamt bleibt der Angeklagte erfolglos. Es gelingt ihm nicht, eine Geschichte plausibel zu erzählen, in der er gutgläubig meinte, sich heraushalten zu können, oder aber eine, in der er durch eine zwangsläufige Verstrickung die Rolle des Opfers einnimmt: da ist der Bruch mit s9, da müßte er sich naiver darstellen, als er es tut.

Das (hier nur kurz zu diskutierende) Beispiel zeigt charakteristische Merkmale des Erzählens wie z. B. die szenische Vergegenwärtigung durch direkte Rede, Kommentieren, perspektivische Eingebundenheit des Erzählers, Kontrastierungen (s9, s10), Erzählabschluß. Gleichwohl ist die Darstellungslogik der verfolgten Verteidigungsstrategie geschuldet. Sie bildet den Rahmen, in dem für die repräsentierten Sachverhalte ein Wahrheitsanspruch erhoben wird. Einzelne sprachliche Mittel sind den Realisierungsformen des Berichts zuzuordnen. Dazu gehören der Gebrauch einer sprechaktbezeichnenden Verbalphrase in s7, die Wirkungsbeschreibung in s8 und die extensive Verwendung indirekter Rede (im gekürzten s3), die ein Maß mentaler Verarbeitung zeigen, wie es für die Form des Berichts charakteristisch ist. Die Erzählanforderungen können sich gleichsam hinter dem Rücken des strategisch kalkulierenden Erzählers noch sprachlich-konkret niederschlagen. Insbesondere können die mit der erzählten Geschichte verbundenen Detaillierungsanforderungen dazu führen, daß erzählt wird, was nach strategischer Planung eigentlich zu verschweigen bzw. nicht einmal anzudeuten war. Oder Lücken werden allzu deutlich (›Ich meine, dat der ... auf jeden Fall« [s4–6]). Mithin kann sich die Logik alltäglichen Erzählens auch unter institutioneller Funktionalisierung noch durchsetzen. Das kann institutionell natürlich genutzt werden.

Die Form der erzählenden Darstellung findet sich auch bei Zeugen. Dies ist besonders dort der Fall, wo ein Zeuge sich aufgrund der Art seiner Beteiligung am Tatgeschehen zu einer Verteidigung der eigenen Handlungsweise, zu einem Plädoyer in eigener Sache, genötigt sieht.

## 7. Der Bericht

Den Erzählformen läßt sich das Berichten als speziell für die Zwecke von Institutionen ausgebildetes sprachliches Muster gegenüberstellen. Es hat seinen Ort nur innerhalb bestimmter institutioneller Vorgänge, z. B. zur Vorbereitung von Entscheidungen, Zusammenfassung von Untersuchungen, Darstellung von Situationen etc. für einen ausgewählten Adressatenkreis in der Institution. Zweck ist die Speicherung und Übertragung komplexer Sachverhalte mit Ereignisstruktur. Die berichteten Ereignisse unterliegen einem umfassenden Wahrheitsanspruch. Sie sind räumzeitlich möglichst eindeutig an der Wirklichkeit, auf die sie in institutionellem Interesse zugreifen, festzumachen. Als Verständnishintergrund ist stets auch Wissen um die einschlägigen institutionellen Vorgänge erforderlich. Der Sprecher (Schreiber) ist Funktionsträger, tritt nicht als Person hervor, darf seine Perspektive nicht einbringen. Voraussetzung ist gerade die prinzipielle Austauschbarkeit der Perspektive.

Als Grundtyp kann der Augenzeugenbericht über relevante Ereignisse gelten: der Autor stützt sich allein auf eigene Wahrnehmungen. Für den Bericht muß dann allerdings mental eine Selektion und Umorganisation im Maßstab institutioneller Relevanz und umfassenden Wahrheitsanspruchs vorgenommen werden. Die institutionellen Anforderungen bedingen meist die mentale Tätigkeit des Kondensierens: Komplexe Handlungsabläufe werden zu einer höherstufigen Handlungsbeschreibung hin abstrahiert. Es wird mental kein Vorstellungsraum eröffnet, in dem ein Handlungsablauf als Geschichte zu lokalisieren wäre. Die Ereignisse werden abstrakt wiedergegeben, nicht szenisch vergegenwärtigt. (Direkte Rede z. B. wird nur verwendet, wenn die Äußerung als solche relevant ist, z. B. im Fall einer Beleidigung.) Die Entwicklung interessiert nicht als solche, sondern wesentlich sind die jeweiligen Resultate, soweit sie institutionell weiterverwendbar sind. Die Rekonstruktion folgt nicht der internen Logik der Ereignisse, sondern ist antizipiertem institutionellen Bedarf folgend umorganisiert. Sie orientiert sich an einer vorgängigen – z. B. rechtlichen – Schematisierung von Ereignissen, so daß das konkrete Geschehen als Instanz eines bestimmten, institutionell (rechtlich, polizeilich, ministeriell etc.) relevanten Ereignistyps erscheint. Besondere Situationsmerkmale (dramatische Entwicklung, ungewöhnliche Redeweisen, auffällige Personeneigenschaften) entfallen, wenn sie nichts zum Verständnis des zentralen Vorgangs beitragen. Durch solche Reduktionsleistungen ist den Rezipienten zum Teil die Aufgabe der Abtrennung des Relevanten schon abgenommen. Der Berichtende als Aktant wird nur einbezogen, wenn seine Handlungen zum relevanten Geschehen zählen oder um seine Wahrnehmungsperspektive explizit zu markieren. Modalitäten des Wissens etwa, wie sie in Annahmen oder Vermutungen zum Ausdruck kommen, sind sprachlich zu kennzeichnen (z. B. durch Modalwörter wie ›wahrscheinlich‹, ›vielleicht‹ u. a.), ebenso Modalitäten des Handelns (sprachlich besonders durch Modalverben). Die Wissensgrundlage wird explizit gekennzeichnet, z. B. durch Perzeptionsverben (›konnte ich sehen, daß‹, ›ich hörte, wie‹). Entsprechend finden sich Qualifikationen des Wahrheits-

anspruchs (»Ich glaube, daß p«, »Ich weiß, daß p« etc.).<sup>20</sup> Weitere sprachliche Merkmale wie Passivkonstruktionen bzw. unpersönliche Redeweise, Dominanz indirekter Rede bzw. explizite Differenzierung in der Art der Redewiedergabe (wörtlich versus sinngemäß) lassen sich durch den Zweck und die Musterbedingungen (Zurücktreten der Subjektivität, Qualifizierung des Wahrheitsanspruchs, Erstellen einer Entscheidungsgrundlage durch den Bericht etc.) erklären.

Der Berichtende muß nicht Teilnehmer am berichteten Geschehen sein, er kann auch über Darstellungen anderer generalisieren. Möglich ist ferner kollektive Verfasserschaft, deren Bedingungen und Konsequenzen bislang aber kaum untersucht sind.

Der Bericht ist die charakteristische Form für die Rolle des Zeugen vor Gericht: er soll eigene Wahrnehmungen wiedergeben, seine Wissensmodalitäten kennzeichnen, sich möglichst an die Wahrheit halten, seine Subjektivität zugunsten einer austauschbaren Perspektive zurücknehmen, kurz: die relevanten Sachverhalte so präzisieren, daß sie juristisch entscheidungsreif sind.

Ein Durchlauf durch das komplexe Muster läßt sich grob so skizzieren:

- (a) Ein Aktant nimmt bestimmte Ereignisse wahr und speichert sie in seinem Wissen (Vorgeschichte i. w. S.)
- (b) Der Aktant wird mit der institutionellen Anforderung konfrontiert, diese Ereignisse der Wirklichkeit als Instanz eines institutionell bestimmten Ereignistyps (z. B. Unfall, Konferenz etc.) wiederzugeben. (Die Form des Berichts wird elizitiert.) Voraussetzung ist, daß dem Aktanten eine Rolle zugewiesen werden kann, in der von ihm die Produktion eines Berichts zu erwarten ist.
- (c) Der Aktant macht eine Einschätzung der an die fraglichen Ereignisse heranzutragenden institutionellen Relevanz und nimmt eine Gewichtung vor. Der Vorgang wird mental als zeitlich geordnete Abfolge von Relevanzpunkten organisiert. Es handelt sich um Abfolgen von Ereignissen oder Handlungen, deren Ergebnisse oder Folgen den Gegenstand institutioneller Bewertung bilden. Der Relevanzmaßstab bestimmt die Abstraktionsebene, etwa bei den Handlungsbeschreibungen (so abstrakt wie möglich, so nahe an »Basishandlungen« wie nötig).
- (d) Die gewichtete Ereigniskette ist so wiederzugeben, daß der Zusammenhang der einzelnen Ereignisse zu rekonstruieren und die Ereignisse konkret an der Wirklichkeit festzumachen sind. Daher muß der Sprecher (Schreiber) zunächst dem Hörer die konstanten Bezugspunkte in der Realität für eine fortlaufende Orientierung vermitteln (Zeit, Ort, Handelnde, Ereignistyp).
- (e) Die relevanten Ereignisse werden in ihrer Abfolge wiedergegeben. Dabei macht der Berichtende seine Perspektive (Wahrnehmungsstandort etc.) bzw. die Modalität seines Wissens deutlich. Je nach Gewichtung können einzelne Schritte gerafft oder detailliert werden. Da im Zentrum nicht eine Entwicklung steht (zu einem Höhepunkt, einer Komplikation etc.), sondern die Relevanzpunkte, sind diese für sich nachvollziehbar darzustellen, auch durch Heranziehen von ex-post-Wissen und von Wissen über spätere oder frühere Ereignisse (Vorgriff, Rückgriff). Feste Bestandteile institutionellen Wissens hingegen können vorausgesetzt werden. Die der Planung des Berichts zugrundeliegenden Bewertungen sind nicht zu verbalisieren.

<sup>20</sup> Vgl. dazu Hoffmann: Kommunikation vor Gericht, S. 124–143.

(f) Einen Abschluß des wiedergegebenen Ereigniszusammenhangs (vergleichbar dem Erzählabschluß) gibt es nicht. Schlußfolgerungen oder ein Resümee sind deutlich von der Ereigniswiedergabe abzuheben. (Der Bericht liefert aber erst die Voraussetzungen für eine Bewertung der Vorgänge durch die Adressaten, er nimmt sie nicht schon vorweg.) Möglich sind allenfalls formale Abschlußmarkierungen zur Überleitung in die laufende Interaktion oder bei schriftlichen Berichten zur Erfüllung institutioneller Erfordernisse (Datum, Unterschrift zur Klärung der Verantwortlichkeiten etc.).

(g) Der Bericht wird institutionell gespeichert; er kann einen institutionellen Ablauf abschließen (und später dann wieder zugänglich machen), er kann aber auch unmittelbar bewertet und in weitere institutionelle Aktivitäten einbezogen werden. (Das gehört zur Nachgeschichte des Musters.)

Der folgende Ausschnitt aus dem Bericht eines Zollbeamten (als Zeuge vor Gericht) über eine Festnahme illustriert einige der aufgeführten Merkmale:

F. 1749 09 -29 (segmentiert)

- (s1) Auf dem Rückweg sah ich dann diesen PKW . zirka dreihundert Meter vor dem Zollamt . im Dunkeln stehn . . .
- (s2) Drinnen warn zwei . männliche Personen . .
- (s3) Ä ich sprach die Personen an, ä sie möchten sich bitte ausweisen ä und sollten, weil ich eben alleine war und das . inner Dunkelheit einsteigen in das Dienstfahrzeug und zum Zollamt mitfahren, ä und da wär ne Untersuchung durchzuführen.
- (s4) Ä der Verdacht war ja nun gegeben, weil dieser PKW mit dieser ersten, vorher auf/ aufgegriffenen Person ä in Verbindung stand . . .
- (s5) Ä die Personen wollten den/ den Wagen abschließen, hatten aber keinen Schlüssel . . .
- (s6) Dann ä/ wie ich dann die Personen mitgenommen hatte, trennt ich die und so weiter,
- (s7) und nachher bei der körperlichen Durchsuchung fand ich diesen Türschlüssel beim Herrn Frei in der Tasche.
- (s8) Und so ä war dieser . ä Verdacht ja erhärtet, daß . alle drei Personen . mit dieser Sache in Verbindung standen.

In Segment 1 wird das berichtete Ereignis an ein zuvor berichtetes angeschlossen. Referentielle Orientierungspunkte für den Hörer sind der PKW, den der Beamte zuvor an der Grenze abgefertigt hatte, und der Weg, den er zwischen zwei Gebäuden zurückzulegen hatte. Der Standort des PKW wird genau angegeben: die Nähe zum Zollamt und damit zur Grenze ist relevant. Charakteristisch für den Bericht ist die Qualifizierung der Grundlagen des Wissens, hier durch ein Perzeptionsverb (»sah ich, wie«), die für Kontrollierbarkeit sorgt.

In Segment 2 werden zwei Aktanten für den folgenden Handlungsablauf eingeführt, der damit so vollständig wie nötig einen Bezugsrahmen erhalten hat. Die Segmente 3 und 4 geben die vorläufige Festnahme wieder. Institutionell von Bedeutung ist hier die Legitimität des Handelns. (Sie ergibt sich global für den Zollbeamten aus § 399 Abgabenordnung, spezifisch muß »Gefahr im Verzug« vorliegen). Dafür wird die Figur des »Verdachts« in s4 benutzt, die einen Motivationszusammenhang in institutioneller Kategorisierung abkürzt. Von einer Straftat ist nämlich nicht die Rede. Was in s4 durch die sprachliche Form (»weil«) als Begründung markiert ist, erweist sich bei genauerem Hinsehen als Inhalt des

Verdachts (»weil« wäre durch »daß« zu ersetzen). Der Hörer weiß (aus dem ersten Teil des Berichts): der PKW hat zuvor die Grenzkontrolle passiert (1); später ist ein Fußgänger am Schlagbaum festgenommen worden, der versuchte, eine Tasche mit einer Masse, die er für Haschisch hielt, unkontrolliert einzuführen (2). Die Verbindung zwischen (1) und (2), zwischen PKW und Schmuggler, ist erst noch zu beweisen. Sie ergibt sich dann nach der – offensichtlich nur vom Instinkt des Beamten geleiteten – Festnahme in Gestalt des Autoschlüssels, den der Fußgänger bei sich trug (s7, 8). Ex-post zeigt sich die Relevanz von s5.

Das Segment 6 steht damit relativ isoliert. Seine Funktion besteht nur darin, die Anwendung der durch Dienstregeln vorgeschriebenen Verhörmethoden anzudeuten, der Punkt ist nicht auszuführen (»und so weiter«), weil das im Detail nicht relevant wäre. In diesen Zusammenhang dienstlicher Vorschriften gehören auch die in s3 wiedergegebenen Begründungen (»weil ich alleine war«, »in der Dunkelheit«).

Insgesamt macht der Bericht den Vorgang für eine andere institutionelle Instanz, das Gericht, bewertbar. Ihr soll vermittelt werden: ein konkreter Handlungsablauf als Instanz eines institutionellen Ereignistyps, des institutionellen Handlungsmusters »vorläufige Festnahme«. Der Aktant stützte sich auf einen dringenden Verdacht (Verwicklung der Festgenommenen in einen versuchten Brandbruch) und Fluchtgefahr; der Verdacht hat sich dann bei der Durchsuchung erhärtet (Schlüssel).

Daß über die Legitimationsversuche auch der strategische Aspekt ins Spiel kommt, ist deutlich; Strategien dürfen im Bericht nur nicht offen verfolgt werden. Die Ereignisse sind auf den relevanten Kern reduziert: kein Segment ist weglassbar. Gleichwohl wird – im Unterschied zu einer Erzählung – die Entwicklung der Szene nicht vergegenwärtigt: der Hörer erfährt nicht, was gesagt wurde (nur indirekte Rede in s3), wie die Personen im Auto reagiert haben; die Entwicklungslinie entspricht zwar der Zeitachse, enthält aber Sprünge; das Tempus bleibt Präteritum (es fehlt das für konversationelles Erzählen charakteristische historische Präsens); es finden sich unpersönliche Konstruktionen (s4, s8), in denen sich der Sprecher als Aktant zurücknimmt, und handlungsbezeichnende Ausdrücke der »Amtsprache«, in denen komplexe Vorgänge kondensiert sind (»Untersuchung durchführen«, »aufgegriffene Person«, »körperliche Durchsuchung«, »Verdacht erhärten«, Verwendung von »Person« generell). Die Ereignisse sind somit institutionell vor-kategorisiert und gerade dadurch für den Adressatenkreis handhabbar – sie sind bereits komplexer mentaler Organisation unterworfen worden. Die Aktanten erscheinen nicht individuell charakterisiert durch spezifische Merkmale, sie werden nicht beschrieben; für diesen Berichtszusammenhang reicht eine Einführung als »zwei männliche Personen«, die dann später namentlich identifiziert werden können, völlig aus. Der Berichtende selbst tritt völlig zurück, markiert nur die Perspektive (s1), während ein Erzähler sich selbst mit seiner Identität einbringt (sein Glück, seine Niederlage, seine ungerechte Behandlung, die Lehren, die er gezogen hat etc.) – dies ist ja für alltägliches Erzählen eine entscheidende Funktion. Weiterhin fehlen erzählerische Mittel, die den gleichförmigen Verlauf

durchbrechen (Kontrast, Steigerung etc.): alles ist – den Anforderungen entsprechend – relevant, für alles muß ein Wahrheitsanspruch erhoben werden.

Anders als im Falle des Erzählens muß der Agent der Institution die relevanten Gesichtspunkte nicht erst herantragen und die Fakten zur Weiterverarbeitung aus der Geschichte herausfiltern; das Muster des Berichts ist so aufgebaut, daß es diesen Zweck ganz unmittelbar erfüllt: Sachverhalte werden als Instanzen institutionell bestimmter Ereignistypen vorkategorisiert, mental organisiert und so in den Diskurs (oder als Text) eingebracht, daß die zugrundeliegenden Handlungen bzw. Ereignisse der Wirklichkeit in ihren Ergebnissen und Folgen institutionell bewertet werden können. Dies setzt voraus, daß der Berichtende (etwa als Agent einer Institution) neben dem Wissen über den fraglichen Wirklichkeitsausschnitt auch über die entsprechende institutionelle Schematisierung mindestens partiell verfügt. (Die Einschränkung ergibt sich daraus, daß Berichte auch interinstitutionell verwendet werden, etwa von der Polizei zur Staatsanwaltschaft oder zum Gericht etc.). Wenn Wissen und Handlungsfähigkeit in dieser Weise unterstellt werden können, wird der Bericht an passender Stelle abgerufen, und im Gerichtsdiskurs sind dann steuernde Eingriffe des Vernehmenden vergleichsweise selten.

Mitunter sind Zeugen (selbst in professioneller Rolle) so stark in die wiederzugebenden Ereignisse involviert und selbst möglichen Vorwürfen (oder gar künftigen Anklagen) ausgesetzt, daß sie aus diesen Gründen die Form der erzählenden Darstellung wählen oder dazu übergehen. Sie handeln dann wie Angeklagte, verfolgen mehr oder minder offen verfahrensbezogene Strategien, schneiden die Sachverhalte nicht mehr nach institutionellen, sondern unter strategischen Gesichtspunkten zu, geben eine szenische Darstellung usw.<sup>21</sup> In diesem Zusammenhang finden sich auch »Mischformen«, die Merkmale des Berichtens mit Merkmalen des Erzählens verbinden. Dies gilt besonders für Zeugen, die nicht als Agenten einer Institution aussagen bzw. denen das Muster des Berichts nicht geläufig ist.

## 8. Argumentation

Die Darstellung von Sachverhalten vor Gericht geschieht nicht zweckfrei, sondern immer schon im Hinblick auf den Anklagesachverhalt. An ihm bestimmt sich letztlich auch die institutionelle Relevanz der Beiträge. Ein Angeklagter kann leugnen, indem er den Anklagesachverhalt bestreitet, ein Zeuge kann ihn durch Angabe eigener Wahrnehmungen stützen und damit den Angeklagten belasten etc. Betrachtet man die Anklage global als *quaesito*, so kann alles, was in der Verhandlung geäußert wird, im Hinblick darauf Argumentfunktion (pro oder contra) haben.

Prinzipiell kann jeder vor Gericht eingebrachte Sachverhalt Gegenstand einer weiteren argumentativen Auseinandersetzung werden. Zum einen unterliegen die

<sup>21</sup> Vgl. dazu Hoffmann: Kommunikation vor Gericht, S. 285–296.

Sachverhalte interner Kontrolle gemäß den oben (Abschn. 2) angeführten Maßstäben (Normalisierung, Kohärenzermwartung, Personalisierung); zum anderen können Klienten konfligierende Darstellungen (Geschichten) liefern. Das Gericht muß sich aber für das Urteil auf eine Version der Geschichte festlegen, die es für plausibel hält. (Programmatisch sind »vernünftige Zweifel« bei der »freien Beweiswürdigung« [§ 261 StPO] auszuschließen). Damit ergeben sich als Anforderungen:

- zu den vorgebrachten Sachverhalten sind spezifische Einstellungen auszubilden (sie können für plausibel, falsch, fraglich, wahrscheinlich, möglich, unentscheidbar etc. gehalten werden);
- Lücken in den Darstellungen sind durch Inferenzen (z. B. Induktion, Folgerung) zu schließen, wenn es sich um relevante Ereignisse handelt;
- zwischen vorgebrachten Sachverhalten, die für unverträglich gehalten werden (nicht zugleich wahr sein können), ist zu entscheiden.

Zu diesen Zwecken dienen einerseits mentale Verfahren wie das »Schlußfolgern«. Andererseits wird – soweit möglich und erfolgversprechend – die Hilfe der Klienten, die die Sachverhalte eingebracht haben bzw. Wissen über die fragliche Wirklichkeit besitzen, in Anspruch genommen. Letzteres geschieht im Rahmen von Argumentationen durch Sequenzen wie **Behaupten – Anzweifeln/Bestreiten – Begründen**.

Eine Diskussion der unterschiedlichen Auffassungen zur »Argumentation« ist hier nicht möglich. Die formale Logik hat sich darauf beschränkt, die Berechtigung des Übergangs von der Wahrheit einer Proposition *p* zur Wahrheit einer Proposition *q* zu analysieren und den Handlungscharakter von Argumentationen ausgeklammert. In einer weiten pragmatischen Sicht erscheint jede Art der Begründung des Geltungsanspruchs einer Handlung (also auch einer Frage, Aufforderung etc.) schon als Teil einer »Argumentation«, <sup>22</sup> die engere Sicht bindet »Argumentationen« an eine vorgängige Behauptung, mit der ein Wahrheitsanspruch für einen Sachverhalt erhoben wurde. Man findet auch die Unterscheidung zwischen »praktischer« und »theoretischer« Argumentation. <sup>23</sup>

Ferner ist es an dieser Stelle nicht möglich, das ganze Spektrum des Argumentierens zu behandeln oder auch nur einen komplexen Argumentationszusammenhang zu analysieren. <sup>24</sup> Wir beschränken uns auf einer Skizze des charakteristischen Falls der diskursiven Überprüfung von Sachverhalten.

Im Falle einer Behauptung ist die wesentliche Bedingung: der Sprecher muß bereit und in der Lage sein, den Wahrheitsanspruch diskursiv auszuweisen. Vor Gericht können Sachverhalte auch durch die komplexen Formen des Erzählens oder Berichtens eingeführt sein; unter den allgemeinen Bedingungen der Aussage ergeben sich dieselben Verpflichtungen, den Wahrheitsanspruch im Diskurs zu verteidigen. Eine erzählende Darstellung wird immer schon im Hinblick auf die Anklage organisiert; sie hat im Rahmen der Strategie des Angeklagten Belegfunktion und bildet meist den Ausgangspunkt für eine argumentative Problematisierung.

<sup>22</sup> Vgl. den Überblicksaufsatz von Pander Maat: Argumentation.

<sup>23</sup> Wunderlich: Sprechaktheorie, S. 257f.

<sup>24</sup> Vgl. dazu Hoffmann: Kommunikation vor Gericht.

Der eingeführte Sachverhalt kann nun als solcher problematisch werden (z. B. weil er der Alltagserfahrung widerspricht) oder mit anderen, in die Verhandlung eingeführten Sachverhalten unverträglich erscheinen; schließlich kann auch der Sprecher als ungläubwürdig gelten – die Überprüfung läuft aber auch dann stets über die eingebrachten Sachverhalte.

Hat der Vernehmende gute Gründe dafür, daß es sich nicht um eine Tatsache handelt, kann er den Sachverhalt bestreiten. Wer bestreitet, übernimmt dieselbe Verpflichtung zu diskursiver Ausweisung (durch Gründe, Evidenzen etc.) wie im Falle einer Behauptung. (Unter den Bedingungen der Gerichtskommunikation ergibt sich allerdings eine Verschiebung der Beweislast auf den Angeklagten: wenn es nämlich zur Verhandlung kommt, ist seine Verurteilung bereits als »hinreichend wahrscheinlich« befunden worden.) Beide Partner treten damit in eine Argumentation ein, in der sie den erhobenen Wahrheitsanspruch durch Begründungen stützen müssen. Eine Begründung hat den Zweck, den Geltungsanspruch der problematischen Bezugshandlung zu stützen; dazu wird für einen weiteren Sachverhalt ein Wahrheitsanspruch erhoben, der diese Funktion erfüllen soll.

Eine Begründung kann auch schon durch den Sprechakt des Anzweifeln angefordert werden, der die Wahrheitsfrage noch offen läßt, den Wahrheitsanspruch aber als nicht gerechtfertigt und noch auszuweisen hinstellt. Schließlich kann auch direkt die Kohärenz behaupteter Sachverhalte bestritten werden. Zweck dieser Strategie ist es, daß einer der Wahrheitsansprüche aufgegeben oder die Kohärenz diskursiv nachgewiesen wird.

Der Erfolg von Begründungen hängt von zwei Faktoren ab:

- Kann der Wahrheitsanspruch für den begründenden Sachverhalt aufrechterhalten werden?
- Teilen die Partner ein Hintergrundwissen (Schlußregeln, die ihrerseits begründet werden können), demzufolge der begründende Sachverhalt ein Argument für den behaupteten sein kann (einfacher Fall: es besteht eine logische Folgerungsbeziehung; schwieriger: Wahrscheinlichkeitsbeziehungen)?

Mit dem Gelingen oder Fehlschlagen von Begründungen ergibt sich eine für das Urteil notwendige Klärung im Bereich der Sachverhalte. (Nicht alles wird aber explizit argumentativ ausgetragen; das Verfahren entspricht schon in der Verteilung von Rederechten nicht den Idealvorstellungen mancher Argumentationslehren.)

Im folgenden Beispiel geht es um die Kohärenzanspruch; der Angeklagte hat zuvor seine Schuldfähigkeit mit dem Vollrausch-Argument bestritten.

F. 1.10.13 – 20

01 R1 Sie ham sogar selbst gesacht, Sie hätten noch vier Flaschen

02 R1 Bier mit nach Hause genommen. Stimmt das?  
A1 Stimmt ganz genau.

03 R1 Sehns. Könn/ Sehns. warn Sie  
A1 Die hab ich unterwechls gekauft. Und zwar/

04 R1 also so dicke, daß Sie dann noch vier Flaschen Bier trinken  
A1 Und zwar/

05 R1 konnten.

Eine geläufige Strategie, mit der Agenten der Institution ihre Ausgangsposition für den Folgediskurs (letztlich für eine Entscheidung) sichern, ist das Reformulieren, realisiert durch das Muster der Frage (Fläche If.). Mit der Bestätigung wird der Klient auf einen bestimmten Sachverhalt festgelegt. Mit der Äußerung »Sehns« (»sehen« verweist hier auf einen mentalen Prozeß) fordert der Vorsitzende den Angeklagten auf, einen im folgenden verbalisierten Folgerungszusammenhang nachzuvollziehen. Er formuliert dann eine Folgerung (»also«) in Fläche 3–5, die unplausibel erscheinen soll; mit ihr werden zwei vom Angeklagten behauptete Sachverhalte formuliert und in einen Zusammenhang gebracht, der sie als inkohärent erscheinen läßt. Was nahegelegt werden soll, ist:

(3) Der Angeklagte war nicht volltrunken.

Bestritten wird das Antezedens, nicht das gerade erst bestätigte Konsequens der Folgerung. Zwingend ist der Zusammenhang nur, wenn man als Hintergrundwissen teilt:

(4) Wer volltrunken ist, trinkt nicht noch vier Flaschen Bier.

Dann aber ist die Verteidigungsstrategie des Angeklagten zusammengebrochen, will er nicht unter kaum tolerierbaren Verlusten (an Glaubwürdigkeit) den gerade erst bestätigten Sachverhalt aufgeben; die Positionsfestlegung übt Druck auf den anderen Sachverhalt (Volltrunkenheit) aus. Der Vorsitzende ist damit auch erfolgreich: die Volltrunkenheit wird aus der Menge der vom Angeklagten behaupteten Sachverhalte eliminiert.

Auffällig bleibt, daß in der verbalisierten Folgerung nur der erste Sachverhalt reformuliert ist, der zweite ist präformuliert. Die Strategie des Präformulierens hat auch den Zweck der Positionszuweisung, führt aber in den thematischen Zusammenhang der Aussage des Klienten einen neuen Sachverhalt ein. Im Falle der Bestätigung liegt also eine expandierte Sachverhaltskette vor; so können z. B. Darstellungslücken geschlossen werden.

Grundlage dieses Verfahrens ist die mentale Nachkonstruktion und Ergänzung des Planungszusammenhangs einer Geschichte durch die Hörer. Im Beispiel kann man sich die Induktion so vorstellen:

(5) Jemand nimmt vier Flaschen Bier mit nach Hause.

(6) Rückschluß auf Zielorientierung: Wenn jemand Getränke mit nach Hause nimmt, dann normalerweise, weil er sie trinken will.

(7) Einsetzung: Der Angeklagte wollte das mitgenommene Bier trinken.

(8) Rückschluß von Zielorientierung auf Handlungsmodalität »Können«: Der Angeklagte hat noch vier Flaschen Bier trinken können.

Diese Induktion enthält viele Unsicherheiten: Da ist der zeitliche Aspekt (wann will er das Ziel realisieren), die Frage nach anderen Aktanten (die Getränke können für sie gedacht sein) etc. Sie ist aber – auch angesichts von Alternativen – nicht unplausibel.

Für den Klienten kann dies ein gefährliches Verfahren sein, da seine direkte Reaktion (auf der Folie seiner globalen Planung) gefordert ist. Im Beispiel läßt sich der Angeklagte festlegen. Offenbar hat er die Gefahr nicht erkannt – nach der ersten Reformulierung fügt er noch eine narrative Behauptung (Fläche 3) hinzu. Wahrscheinlich hat er den Vorwurf antizipiert, er habe das Bier gestohlen (es geht hier um den Fall eines Diebstahls in einer Gaststätte). Gleichwohl bleibt (4) schwer angreifbar. (Nicht nur) für dieses Gericht hätte auch gegolten:

(9) Wer volltrunken ist, kauft nicht noch vier Flaschen Bier.

In einem anderen Fall argumentierte dieses Gericht mit

(10) Wer volltrunken ist, kann keine komplexen Handlungen ausführen.

Hier liegt eine bestimmte Begriffsbestimmung von »Volltrunkenheit« zugrunde, die sie Zuständen wie »Ohnmacht«, »geistige Umnachtung« an die Seite stellt. (Die damit zusammenhängende dogmatische Problematik ist an dieser Stelle nicht zu behandeln).

Gerichte argumentieren vielfach mit Regeln, die dem Alltagswissen entnommen sind und die Praxis des Argumentierens vereinfachen. Sie können solche Regeln auch, sofern sie nicht auf Denkfehlern beruhen, durchsetzen. Die Kunst des Argumentierens vor Gericht besteht ganz wesentlich darin, Unverträglichkeiten mit Alltagsregeln zu vermeiden und sich stark auf Alltagsplausibilitäten zu stützen.

Das Beispiel hat gezeigt, wie eingeführte Sachverhaltszusammenhänge durch argumentative Verfahren überprüft, reduziert, aber auch ergänzt werden können. Insofern erweisen sich vor Gericht narrative Verfahren als eingebettet in argumentative. Andererseits liefert der Hörerplan, der mentaler Nachkonstruktion einer Geschichte zugrundeliegt, einen wichtigen Maßstab zur Überprüfung von Sachverhalten und wird so zu einer Grundlage des Argumentierens.

## 9. Resümee

Ereignisse der Wirklichkeit werden zu einem Fall rechtlicher Beurteilung durch interessierte Darstellungen. Für diesen Zweck ist ein bestimmtes sprachliches Potential an Formen ausgebildet.

Wir haben gesehen, mit welchen sprachlichen Handlungsmustern Sachverhalte in die Strafverhandlung eingebracht und modifiziert werden. Die Wahl eines dieser Muster läßt sich so bestimmen:

(1) Entscheidet sich der Vernehmende auf dem Hintergrund seines Wissens über den Fall, strategischer Erwägungen etc. für eine starke Steuerung, so wählt er den repetitiven Durchlauf durch das Muster der Frage.

(2) Erhält der Angeklagte die Möglichkeit zur zusammenhängenden Darstellung, so wählt er den Erzählmodus als alltäglich-vertraute sprachliche Form. Die institutionelle Funktionalisierung führt allerdings zu charakteristischen Veränderungen (Relevanzvorgabe, Wahrheitsanspruch etc.) und somit zur Form der erzählenden Darstellung.

(3) Das institutionenspezifisch ausgebildete Muster des Berichts entspricht genau den Anforderungen an Zeugen. Insofern wird es – Wissen und Handlungsfähigkeit vorausgesetzt – hier präferiert. Ansonsten wählen Zeugen eine Mischform oder, falls sie in eine Verteidigungsposition geraten, die Form der erzählenden Darstellung.

(4) Formen der Argumentation werden eingesetzt zur Klärung problematischer oder miteinander unverträglicher Sachverhalte mithilfe von Klienten. Sie dienen der Ausbildung oder Modifizierung von Einstellungen zu den Sachverhalten. Eine solche Einstellung liegt in Form einer Plausibilitäts-Überzeugung des Gerichts dem Urteil zugrunde. Nicht alles wird explizit ausgetragen; auch mentale Schlussprozesse sind von Bedeutung. In diesem Rahmen können Sachverhaltsketten reduziert, aber auch expandiert werden.

Insgesamt kann man feststellen, daß die Einbringung von Sachverhalten ganz überwiegend über vertraute sprachliche Formen des Alltags und ihre Transponierung in den institutionellen Zusammenhang läuft. Für Klienten erweist sich der Erzählmodus als grundlegend. Er schlägt noch auf die Befragung durch, wenn dort Erzählsegmente als Antwort verbalisiert werden und eine mentale Planung im Hintergrund steht, die zur Erzählung organisiert werden könnte.

Die narrative Form (in ihrer mentalen Organisationsstruktur) spielt aber auch eine wichtige Rolle für die Überprüfung von Sachverhaltszusammenhängen (etwa auf Vollständigkeit, hinreichende Detailliertheit) und damit für Argumentationen.

Die Nutzung institutionenspezifischer Formen ist an entsprechendes Wissen und Handlungsfähigkeit gebunden, sie bleibt im intra- oder interinstitutionellen, arbeitsteiligen Zusammenhang.

Von rechtlichen Prämissen abgesehen bildet die Plausibilität der eingebrachten Sachverhalte und der argumentativen Begründungen strittiger Elemente das entscheidende Kriterium für die Fallkonstitution. Formen des Erzählens und Argumentierens, Fragens und Berichtens haben jeweils ihren charakteristischen Stellenwert im forensischen Diskurs.

## Literaturverzeichnis

- W. Lance Bennett u. Martha S. Feldman: Reconstructing Reality in the Courtroom. London: Travistock 1981.
- Thomas Bliesener: Erzählen unerwünscht. Erzählversuche von Patienten in der Visite. In: Erzählen im Alltag. Hg. von Konrad Ehlich. Frankfurt: Suhrkamp 1980 (= stw 323), S. 143–179.
- Konrad Ehlich (Hg.): Erzählen im Alltag. Frankfurt: Suhrkamp 1980 (= stw 323).
- Ders.: Alltägliches Erzählen. In: Erzählen für Kinder – Erzählen von Gott. Hg. von Willy Sanders u. Klaus Wegenast. Stuttgart u. a.: Kohlhammer 1983, S. 128–150.
- Ders. (Hg.): Erzählen in der Schule. Tübingen: Narr 1984.
- Ders.: Handlungsstruktur und Erzählstruktur. In: Erzählen in der Schule. Hg. von K. E. Tübingen: Narr 1984, S. 126–175.
- Konrad Ehlich u. Jochen Rehbein: Wissen, Kommunikatives Handeln und die Schule. In: Sprachverhalten im Unterricht. Hg. von Herma C. Goeppert. München: Fink 1977, S. 36–114.
- Dies.: Sprachliche Handlungsmuster. In: Interpretative Verfahren in den Text- und Sozialwissenschaften. Hg. von Georg Soeffner. Stuttgart: Metzler 1979, S. 241–274.
- Dies.: Kommunikation in Institutionen. In: Lexikon der Germanistischen Linguistik II. 2. Aufl. Tübingen: Niemeyer 1980, S. 338–346.
- Karl Engisch: Logische Studien zur Gesetzesanwendung. Heidelberg: Müller 1943.
- Ludger Hoffmann: Kommunikation vor Gericht. Tübingen: Narr 1983.
- Ders.: Kommunikation vor Gericht: Zum Forschungsstand. In: Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie (OBST) 24 (1983), S. 7–28.
- Ders.: Berichten und Erzählen. In: Erzählen in der Schule. Hg. von Konrad Ehlich. Tübingen: Narr 1984, S. 55–66.
- Ders. (Hg.): Rechtsdiskurse. Tübingen: Narr 1989.
- André Jolles: Einfache Formen. Tübingen: Niemeyer 1930.
- Henk Pander Maat: Argumentation: Zur Charakterisierung und Abgrenzung eines Forschungsgegenstandes. In: Studium Linguistik 16 (1985), S. 1–21.
- Uta M. Quasthoff: Erzählen in Gesprächen. Tübingen: Narr 1980.
- Jochen Rehbein: Complexes Handeln. Stuttgart: Metzler 1977.
- Ders.: Sequentielles Erzählen. In: Erzählen im Alltag. Hg. von Konrad Ehlich. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1980 (= stw 323), S. 64–108.
- Ders.: Beschreiben, Berichten und Erzählen. In: Erzählen in der Schule. Hg. von Konrad Ehlich. Tübingen: Narr 1984, S. 67–125.
- Stephen Toulmin: The uses of argument. Cambridge: University Press 1958.
- Thomas-Michael Seibert: Aktenanalysen. Tübingen: Narr 1981.
- Theodor Viehweg: Topik und Jurisprudenz. 5. Aufl. München: Beck 1974.
- Dieter Wunderlich: Studien zur Sprechakttheorie. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1976 (= st 172).